

**Kleine Anfrage****Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 01.06.2022****Betreffend Öffentliche Schutzräume für die Zivilbevölkerung – Teil III****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine rücken auch Sicherheitsfragen der deutschen Bevölkerung in den Fokus. Generell stellt sich in Bezug auf die zivile Verteidigung auch in Deutschland die Frage nach öffentlichen Schutzräumen für die Bevölkerung.

Gemäß Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gab es zu Zeiten des Kalten Krieges rund 2.000 öffentliche Schutzanlagen in den westlichen Bundesländern. In den größten Anlagen hätten bis zu 10.000 Personen Platz gefunden. Aufgrund der geänderten Sicherheitslage wurde seit dem Jahr 2007 der Erhalt dieser öffentlichen Schutzanlagen eingestellt und im Einvernehmen mit den Ländern die Rückabwicklung der Anlagen begonnen. Ein aktueller Hinweis auf der Website der BImA besagt, dass in Deutschland aktuell keine öffentlichen Schutzräume mehr zur Verfügung stehen. (Quelle: Rechtliche Abwicklung öffentlicher Schutzräume (→ bundesimmobilien.de))

Dieser Aussage entgegen steht die Beantwortung einer Kleinen Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion im März 2022. Gemäß Beantwortung durch die Bundesregierung stehen, neben Mehrzweckanlagen wie U-Bahnhöfen, Tiefgaragen etc. aktuell bundesweit 599 öffentliche Schutzräume zur Verfügung. Davon befinden sich laut Bundesregierung 15 Anlagen mit insgesamt 33.098 Schutzplätzen in Hessen. (Quelle: Drs. 20/1246 Deutscher Bundestag)

Auf den ersten Blick schließen sich beide Aussagen offenbar gegenseitig aus.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Vorhaltung von öffentlichen Schutzunterkünften ist Teil der Zivilverteidigung, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat den Ländern hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen russischen Überfalls auf die Ukraine verstärkt die Bundesregierung ihre Fähigkeiten zum Schutz ihrer Bevölkerung und der Alliierten. Im Rahmen der Gesamtverteidigung gilt es dabei neben der militärischen auch die zivile Verteidigung stärker in den Blick zu nehmen. In diesem Kontext wird auch das aktuelle Rückbaukonzept für Schutzräume geprüft. Als ersten Schritt wird der Bund gemeinsam mit den Ländern zeitnah eine vollständige Bestandsaufnahme der vorhandenen Schutzräume von Bund und Ländern vornehmen.“

Im Jahr 2007 hatten Bund und Länder beschlossen, öffentliche Schutzräume nicht weiter zu erhalten. Seit September 2021 ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mit der Bewirtschaftung öffentlicher Schutzräume und deren Entwidmung aus der Zivilschutzbindung beauftragt.

In Hessen sind bisher von ursprünglich 77 öffentlichen Schutzräumen mit fast 100.000 Schutzplätzen, die der Zivilschutzbindung unterlagen, 62 Anlagen entwidmet worden. Damit unterliegen noch 15 öffentliche Schutzräume mit rund 33.000 Schutzplätzen einer entsprechenden Bindung, da hier das Entwidmungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Von diesen Anlagen stehen fünf im Eigentum von Bund, Land oder Kommunen sowie zehn weitere Anlagen im Eigentum privater Dritter. Mit Schreiben vom 04.03.2022 hat die BImA gebeten, „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer von der Bekanntgabe vorliegender Informationen zu Einzelheiten – inklusive der Lage – von Anlagen abzusehen“.

Ob und mit welcher Vorlaufzeit die in Hessen noch bestehenden Zivilschutzräume nutzbar sind bzw. nutzbar gemacht werden können, liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die BImA hat zu diesem Zweck im Zuge der Bestandsaufnahme seitens des Landes entsprechende Kontaktdaten

der jeweiligen Eigentümer der der Zivilschutzbindung unterliegenden Schutzraumbauten erhalten und dazu mitgeteilt, voraussichtlich durch Begehungen der einzelnen Anlagen konkrete Erkenntnisse über den Zustand der 15 noch der Zivilschutzbindung unterliegenden öffentlichen Schutzraumbauten in Hessen erlangen zu wollen. Ob und mit welchem Ergebnis diese Begehungen bereits erfolgt sind, ist nicht bekannt.

Die Hessische Landesregierung wird sich in jedem Fall aktiv dafür einsetzen, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern ein Schutzraumkonzept erstellt, in das auch geeignete Bauten wie U-Bahnhöfe, Tiefgaragen oder Keller in öffentlichen Gebäuden einbezogen werden. Mit dem Schutzraumkonzept müssen zugleich auch Maßnahmen zur Förderung des Baus von privaten Schutzräumen in die Überlegungen einbezogen werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt – wie oben bereits beschrieben – beim Bund.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Plant die Landesregierung kurz- und/oder mittelfristig den Bau neuer öffentlicher Schutzanlagen?
- Falls ja, in welcher Größenordnung und mit welcher Schutzfunktion?
 - Falls nein, warum nicht?
- Frage 2. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung für Neubau und Grundausrüstung von öffentlichen Schutzräumen?
- Frage 3. Welche Parameter legt sie bei der Berechnung der unter Frage 2 erfragten Kosten zugrunde (z.B. städtischer/ländlicher Bereich, Größe und Kapazität)?

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung den Schutz der Bevölkerung im ländlichen Raum, wo es kaum Mehrzweckanlagen gibt?

Grundsätzlich oblag die Entscheidung zur Errichtung bzw. zum Betrieb von Schutzräumen in Zivilschutzbindung dem Bund. Dazu gehörte auch die Frage der Standorte. Öffentliche Schutzräume wurden in Hessen wie auch in der gesamten Bundesrepublik Deutschland seit Mitte der 1960er Jahre vor allem in Ballungszentren errichtet oder wiederhergestellt, um Personen im öffentlichen Bereich Schutz zu bieten. Die Schutzräume wurden größtenteils als Mehrzweckanlagen, wie z.B. Tiefgaragen oder Bahnhöfe, durch den Bund finanziert. Grund dafür war die im Kalten Krieg als realistisch bewertete Gefahr eines Krieges mit Flächenbombardierungen insbesondere im städtischen Raum. Im eher ländlich geprägten Raum wurde diese Gefahr als deutlich geringer angesehen. Dementsprechend entfiel auch ein Großteil der Mehrzweckanlagen auf städtisches Gebiet.

Für die Hessische Landesregierung ist die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum von großer Bedeutung, was der Hessische Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung „Sicherheit in unsicheren Zeiten – Die Hessen-Agenda für ein modernes Morgen“ am 07.06.2022 noch einmal betonte. Insofern hat das Land im Rahmen seiner Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen getroffen, um Land- und Stadtbevölkerung gleichermaßen bestmöglich zu schützen: Der hessische Katastrophenschutz, der auch für den Zivilschutz – also den Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall – im Auftrag des Bundes zuständig wäre, ist bereits gut aufgestellt und nimmt im Ländervergleich einen Spitzenplatz ein:

So hat die Landesregierung in den vergangenen 14 Jahren die Rekordsumme von mehr als 70 Mio. € in die umfangreiche Ausstattung und technische Modernisierung des hessischen Katastrophenschutzes investiert. Dank dieser Ausstattungsoffensive hat das Land die Zahl der Landfahrzeuge im Katastrophenschutz seit dem Jahr 2008 von 278 auf über 700 mehr als verdoppelt. Sie verbessern die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzes auch im Fall etwaiger Gefahrenlagen in Folge konventioneller Angriffe und hybrider Bedrohungen.

Rund 23.000 Hessinnen und Hessen engagieren sich ehrenamtlich in den rund 800 Katastrophenschutz-Einheiten des Landes. Die Förderung des Ehrenamts nimmt für die Hessische Landesregierung daher eine zentrale Rolle ein, denn ohne die Ehrenamtlichen wäre ein flächendeckender, schlagkräftiger und schneller Schutz der Bevölkerung nicht möglich.

Das Land hat seine Angebotspalette in diesem Bereich in den vergangenen Jahren deutlich erweitert und die Anerkennungskultur weiter ausgebaut. Mittlerweile investiert das Land rund 3,2 Mio. € jährlich, wovon allein 2,4 Mio. € in die Auszahlung der Anerkennungsprämie für langjährige ehrenamtliche Dienste im Brand- und Katastrophenschutz fließen. Zudem investiert das Land im Bereich des Katastrophenschutzes in die Förderung von Schul- und Integrationsprojekten sowie in die Kampagne „1+1=2 – Eine starke Verbindung“, durch die das Land für die bessere Vereinbarkeit von Ehrenamt und Beruf wirbt.

Konzeptionelle Vorgaben für den Katastrophenschutz in Hessen ergeben sich aus dem vielbeachteten Katastrophenschutz-Konzept des Landes vom 01.01.2016, das durch umfangreiche Sonderenschutzplanungen und Rahmenempfehlungen stetig ergänzt wird. Durch die darin enthaltenen strategisch-planerischen sowie organisatorischen Vorgaben wird in Hessen ein flächendeckend einheitlicher Katastrophenschutz mit personell und sachlich einheitlich aufgestellten Einheiten und Einrichtungen sichergestellt.

Den Einheiten der im hessischen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen des Sanitäts-, Betreuungs- und Wasserrettungsdienstes wurde seit 2008 Katastrophenschutzausstattung im Wert von über 29 Mio. € bereitgestellt. Darüber hinaus erhalten die Landesverbände der Hilfsorganisationen jährlich Landesgelder in Höhe von rund 2,45 Mio. € zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben im hessischen Katastrophenschutz.

Auch im Bereich der Warnmedien wurden in den vergangenen Jahren umfassende Investitionen in Hessen getätigt. Ein Beispiel ist die Entwicklung der mobilen Warn-App hessenWARN, die als Erweiterung zur mobilen Warn-App KATWARN weitere nützliche Informationsfunktionen für die Bürgerinnen und Bürger enthält (z.B. Warnungen der Polizei) und stetig weiterentwickelt wird. Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Modernisierung und Vernetzung der Kommunikationstechnik der 25 Zentralen Leitstellen in Hessen im Wert von ca. 22 Mio. €, um die Notfallkommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Einsatzkräften im Großschadensfall zu stärken. Hierzu zählt auch die Ausstattung aller Zentralen Leitstellen mit Warneinrichtungen für die Warnung der Bevölkerung.

Hessen hat zudem als erstes Bundesland mit einer Landesbeschaffungsaktion die Umstellung aller Sirenen auf Tetra-Digitalfunk unterstützt. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle Sirenen in Hessen innerhalb von 1 bis 2 Sekunden ausgelöst werden können und dass zudem jede der 25 Zentralen Leitstellen die Sirenen auch in jeder Kommune in Hessen auslösen kann.

Unabhängig von dieser Ausgangslage werden aktuelle Gefährdungslagen stets zum Anlass genommen, Optimierungs- und Entwicklungspotenziale zu identifizieren, um auf vergleichbare Krisensituationen in Hessen vorbereitet zu sein. So wurde beispielsweise als Lehre aus den schweren Unwetterereignissen in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen im Juli 2021 eine Vielzahl von Maßnahmen zur Ertüchtigung des Katastrophenschutzes und des Krisenmanagements identifiziert, die inzwischen bereits umgesetzt sind oder aktuell umgesetzt werden. Beispiele hierfür sind die Erstellung eines Leitfadens für die Kommunen zum Umgang mit Hochwasser- und Starkregenereignissen, die Durchführung von vier Bürgermeisterinformationsveranstaltungen zu dieser Thematik, Maßnahmen zur Ertüchtigung von kommunalen Stäben, die Beschaffung weiterer Sondereinsatzmittel sowie die Erarbeitung des Sonderschutzplans Starkregen/Hochwasserschutz.

Frage 5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Schutzräume, die sich in Privatbesitz befinden?

Dem Land liegt kein Verzeichnis von Schutzräumen vor, die nicht der Zivilschutzbindung unterliegen. Von den noch der Zivilschutzbindung unterliegenden 15 öffentlichen Schutzräumen in Hessen befinden sich zehn Anlagen im Eigentum privater Dritter. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 14. Juli 2022

Peter Beuth